

Geschäftsverzeichnisnr. 4155
Urteil Nr. 27/2008 vom 28. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 9 Absatz 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Februar 2007 in Sachen der Wallonischen Region gegen die « Total Belgium » AG und die « Air Liquide Industries Belgium » AG, dessen Ausfertigung am 1. März 2007 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 9 Absatz 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, dahingehend ausgelegt, dass er dem Betreiber die Übernahme der Kosten für die Verlegung von Leitungen auferlegt, einerseits ungeachtet der öffentlichen Straße, deren Interesse geltend gemacht wird, und andererseits ungeachtet der Vorhersehbarkeit des Grundes der Verlegung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten, indem die Inhaber einer Verpflichtung zum Transport gasförmiger und anderer Produkte unterschiedlich behandelt werden im Vergleich zu den anderen Inhabern einer Ermächtigung für den Betrieb einer Anlage, deren Vorhandensein eine gemeinnützige Dienstbarkeit darstellt, oder im Vergleich zur Gesamtheit der Personen, die öffentlichen Lasten unterliegen, indem das Betriebsrecht dieser Inhaber somit ausgehöhlt wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das Gericht erster Instanz Brüssel befragt den Hof in folgendem Wortlaut:

« Verstößt Artikel 9 Absatz 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, dahingehend ausgelegt, dass er dem Betreiber die Übernahme der Kosten für die Verlegung von Leitungen auferlegt, einerseits ungeachtet der öffentlichen Straße, deren Interesse geltend gemacht wird, und andererseits ungeachtet der Vorhersehbarkeit des Grundes der Verlegung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten, indem die Inhaber einer Verpflichtung zum Transport gasförmiger und anderer Produkte unterschiedlich behandelt werden im Vergleich zu den anderen Inhabern einer Ermächtigung für den Betrieb einer Anlage, deren Vorhandensein eine gemeinnützige Dienstbarkeit darstellt, oder im Vergleich zur Gesamtheit der Personen, die öffentlichen Lasten unterliegen, indem das Betriebsrecht dieser Inhaber somit ausgehöhlt wird? ».

B.2. Der Ministerrat und die Flämische Regierung sind der Auffassung, die präjudizielle Frage sei unzulässig, insofern einerseits darin nicht präzisiert werde, wer die anderen Inhaber einer Betriebsgenehmigung für eine Anlage seien, deren Vorhandensein eine gemeinnützige Dienstbarkeit darstelle, und insofern sie sich andererseits auf die « Gesamtheit der Personen, die

öffentlichen Lasten unterliegen » beziehe und somit auf eine noch größere und schwieriger zu definierende Kategorie von Personen verweise.

B.3.1. Die dem Hof anvertraute Prüfung von Normen mit Gesetzeskraft anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert, dass eine bestimmte Kategorie von Personen, in Bezug auf die eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist. Wenn weder aus der präjudiziellen Frage noch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ersichtlich ist, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind, und wenn daraus ebenfalls nicht abgeleitet werden kann, in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalten würde, enthält die präjudizielle Frage nicht die notwendigen Elemente, auf deren Grundlage der Hof sein Urteil muss fällen können.

B.3.2. Im vorliegenden Fall ist in der Frage nicht präzisiert, wer die anderen Inhaber einer Betriebsgenehmigung für eine Anlage sind, deren Vorhandensein eine gemeinnützige Dienstbarkeit darstellt, oder es wird darin auf die zu große, unbestimmte und nicht bestimmbare Kategorie sämtlicher Personen, die öffentlichen Lasten unterliegen, verwiesen.

Gemäß dem Verweisungsurteil würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit vor öffentlichen Lasten eventuell missachtet, indem Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 1965 den Betreibern von Gastransportanlagen vorschreibe, Verlegungskosten zu übernehmen, einerseits ungeachtet der öffentlichen Straße, deren Interesse geltend gemacht werde, und andererseits ungeachtet des Maßes der Vorhersehbarkeit der Gründe für die Verlegung, was zur Folge habe, dass das Betriebsrecht der Betreiber von Gastransportanlagen ausgehöhlt würde. Nicht nur die Definition der beiden Kategorien von Personen, auf die in der Entscheidung verwiesen wird, ist unpräzise, sondern es wird außerdem weder angeführt, inwiefern diese Kategorien von der Übernahme der Verlegungskosten für die betreffenden Anlagen befreit würden, wenn die Verlegung im Interesse bestimmter Straßen durchgeführt werde, noch, wie sie davon befreit würden, wenn diese Verlegung nicht ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit aufweise, noch, inwiefern die Behandlung, die vorgeblich den Betreibern einer Gastransportanlage vorbehalten sei, die Substanz ihres Betriebsrechtes aushöhlen würde.

B.4. Es obliegt nicht nur dem Hof nicht, einen Behandlungsunterschied zu prüfen, deren zu vergleichende Kategorien er selbst präzisieren müsste, sondern darüber hinaus würde in der Annahme, dass eine solche präjudizielle Frage zugelassen würde, die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Hof in Frage gestellt, da die Parteien, die gegebenenfalls in die Rechtssache vor dem Hof intervenieren möchten, nicht die Möglichkeit haben würden, dies effizient zu tun. Dies gilt insbesondere für die Parteien, die zur Verteidigung der fraglichen Bestimmung intervenieren würden, da sie dann nicht die Möglichkeit hätten, eine sachdienliche Verteidigung zu führen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage ist unzulässig.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior